

# Ärger um weitere Verzögerungen beim Pflege-TÜV

*Die Reform des Pflege-TÜV wird sich weiter verzögern. Vorschläge von offiziell beauftragten Wissenschaftlern zur Messung der Pflegequalität würden voraussichtlich erst im Sommer 2018 vorliegen, sagte [Gernot Kiefer](#) vom Vorstand des [GKV-Spitzenverbandes](#) der Deutschen Presse-Agentur (dpa). Andere Stimmen sprechen gar vom Jahr 2020.*

Quelle und kompletter Artikel: [Ärger um weitere Verzögerungen beim Pflege-TÜV](#) auf [www.altenpflege-online.net](http://www.altenpflege-online.net)

---

# Viele Homosexuelle haben Angst vorm Pflegeheim

In einer noch nicht beendeten Studie Wissenschaftler der Alice Salomon Hochschule und der Hochschule für Wirtschaft und Recht (beide Berlin) wurde ermittelt, dass bei lesbischen, schwulen, bi-, trans- oder intersexuellen Menschen (LSBTI) die Angst vor dem Einzug ins Pflegeheim deutlich höher als bei heterosexuellen Personen ist.

Quelle und kompletter Artikel: [Altenpflege online](#)

---

# RSS-Feeds bei Pflege im Web

Hallo zusammen,

aus gegebenen Anlass wurden hier im Blog die RSS-Feeds wieder entfernt und sie werden in Zukunft hier auch nicht mehr eingebunden. Es tut mir leid für Euch als Leser/Abbonennten, aber aus rechtlichen Gründen ist mir dieses nicht mehr möglich.

Ich werde den Blog in Zukunft nur manuell füttern und dann auch ohne RSS-Feeds. Ich habe Euch aber ein paar interessante RSS-Feeds zusammengestellt, die Ihr bei Interesse abonnieren könnt.

Ich hoffe, ihr bleibt mir und diesem Blog trotzdem treu ☐

Liebe Grüße

Euer Matthias

---

## RSS - Feeds zum Thema Altenpflege

### [Altenpflege Online](#)

Altenpflege                      Online                      –                      Nachrichten:  
<http://www.altenpflege-online.net/rss/feed/ap-news>

Altenpflege                                      Online                                      Web-TV:  
<http://www.altenpflege-online.net/rss/feed/ap-webtv>

Altenpflege                                      Online                                      Veranstaltungen:  
<http://www.altenpflege-online.net/rss/feed/ap-events>

**RSS-Feed-Adressen zum Thema Altenpflege auf [www.rss-verzeichnis.net](http://www.rss-verzeichnis.net)**

<http://www.rss-verzeichnis.net/index.php?seite=vorschau&LNr=13435>

**RSS-Feeds zum Thema Altenpflege auf [www.rss-verzeichnis.de](http://www.rss-verzeichnis.de)**

<http://www.rss-verzeichnis.de/familie-und-erziehung/erziehung-und-recht/72563-altenpflege>

**RSS-feed Altenpflege-online auf <http://quesap.de>**

<http://quesap.de/rss-feed-vincentz/>

---

# Übernahme der Fahrtkosten durch die Krankenkasse

Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung werden grundsätzlich nicht mehr von der Krankenkasse übernommen. Bei genehmigten Fahrkosten müssen zehn Prozent, aber höchstens zehn Euro und mindestens fünf Euro pro Fahrt zugezahlt werden. Dies gilt auch für die Fahrkosten von Kindern und Jugendlichen. Die Zuzahlung ist begrenzt auf die tatsächlich entstandenen Fahrkosten. Ausnahmen: Wenn es zwingende medizinische Gründe gibt, kann die Krankenkasse in besonderen Fällen eine Genehmigung erteilen und die Fahrkosten übernehmen.

Im Übrigen übernimmt die Krankenkasse die Fahrtkosten bei

- Leistungen, die stationär erbracht werden,
- Rettungsfahrten zum Krankenhaus auch ohne stationäre Behandlung,
- Krankentransporten mit aus medizinischen Gründen

notwendiger fachlicher Betreuung oder in einem Krankenkraftwagen,

- Fahrten zu einer ambulanten Behandlung sowie bei Fahrten zu einer vor- oder nachstationären Behandlung oder einer ambulanten Operation im Krankenhaus, wenn dadurch eine an sich gebotene stationäre oder teilstationäre Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird.
- Krebs-Patienten, die zur Strahlentherapie oder zur Chemotherapie fahren müssen,
- Dialyse-Patienten,
- Patienten, die laut Schwerbehindertenausweis außergewöhnlich gehbehindert sind (aG), blind sind (Bl) oder besonders hilfsbedürftig sind (H),
- Patienten, die Leistungen der Pflegeversicherung nach Pflegestufe II oder III erhalten.

Welches Fahrzeug benutzt werden kann, richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall. Dies kann auch ein Taxi sein.

Die generelle prozentuale gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung von Seiten der Versicherten bezieht sich auf jede einzelne Fahrt und beträgt mindestens 5 und maximal 10 Euro (grundsätzlich gilt 10% des Fahrpreises).

Soweit die Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes und anderer Krankentransporte nicht durch landesrechtliche oder kommunalrechtliche Bestimmungen festgelegt werden, schließen die Krankenkassen oder ihre Landesverbände Verträge über die Vergütung dieser Leistungen mit geeigneten Einrichtungen oder Unternehmen.